



## Finanzierung der Beteiligung von Bundeseinheiten an Programmen des Horizon-Pakets 2021-2027 im nicht assoziierten Drittland-Modus

**Die direkte Finanzierung durch das SBFI von Einheiten der zentralen Bundesverwaltung ist nicht möglich, gemäss Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem Generalsekretariat WBF gibt es aber ein spezielles Vorgehen, das hier beschrieben wird.**

(Stand März 2025; Kontakt SBFI: Nadia Schürch, [nadia.schuerch@sbfi.admin.ch](mailto:nadia.schuerch@sbfi.admin.ch) oder [europrogram@sbfi.admin.ch](mailto:europrogram@sbfi.admin.ch))

Der Bundesbeschluss zur Beteiligung der Schweiz am Horizon-Paket 2021-2027<sup>1</sup> (Horizon Europe, Euratom-Programm, ITER, Digital Europe Programme) erlaubt die Förderung von Schweizer Projektteilnehmenden auch dann, wenn die Schweiz nur als teilassoziertes Land oder als nicht-assoziertes Drittland teilnehmen kann. Ohne eine Assoziation finanziert der Bund Projektpartner aus der Schweiz direkt, deren Projekte erfolgreich evaluiert wurden, die aber keine Finanzierung durch die Europäische Union erhalten können (sowohl in Einzel- wie in Verbundprojekten). Wie bereits während der Teilassoziierung zwischen 2014 und 2016 zu Horizon 2020, erfolgt die Finanzierung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Die aktuellsten Informationen zum Status der Schweiz in Horizon Europe und den damit verbundenen Programmen und Initiativen finden Sie [hier](#).

### Spezielle Situation für Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Gemäss dem [Subventionsgesetz](#) (Art. 3) ist die **Gewährung von Subventionen an Einheiten der zentralen Bundesverwaltung nicht möglich**<sup>2</sup>. Nach Absprache mit der EFV und dem Generalsekretariat WBF kann in diesen Fällen **folgendermassen vorgegangen werden**:

Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, die sich an Projekten im Rahmen von Programmen des Horizon-Pakets 2021-2027 im nicht assoziierten Drittland-Modus beteiligen, prüfen, ob die finanziellen Ressourcen im Rahmen der budgetierten Mittel der Verwaltungseinheit oder des Departements zur Verfügung stehen (z.B. durch Auflösung von Reserven, Neupriorisierung von Vorhaben, Verschiebungen zwischen Personal- und Sachaufwand gemäss den Art. 3 oder 5 des [Bundesbeschlusses](#) zum Voranschlag, Kreditabtretung aus Sammelkredit oder Kreditverschiebung innerhalb des Departements). Kann keine oder nur teilweise eine departementsinterne Lösung gefunden werden, kann dem SBFI eine Kompensation auf dem Kredit "Horizon" beantragt werden. Bei einer Zustimmung des SBFI werden die entsprechenden Anpassungen von der betroffenen Verwaltungseinheit und dem SBFI im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Voranschlags vorgenommen. Die zuständigen [Finanzdienste der Abteilung Ausgabenpolitik](#) (EFV) werden vorgängig informiert (Zustellung der Vereinbarung mit dem SBFI).

In begründeten Ausnahmefällen kann die betroffene Verwaltungseinheit in Absprache mit dem SBFI für das laufende Jahr einen Nachtragskredit mit Kompensation auf dem Kredit "Horizon" des SBFI beantragen, falls insbesondere die Voraussetzungen gemäss Art. 27 FHV erfüllt sind.

Damit das SBFI den Antrag prüfen kann, ist ein Finanzierungsgesuch über die [SBFI-Website](#) einzureichen (inklusive Angaben zur Aufteilung der geplanten jährlichen Projektkosten). Nach der Prüfung des Gesuchs informiert das SBFI die gesuchstellende Verwaltungseinheit über den maximalen

---

<sup>1</sup> BBl 2021 73

<sup>2</sup> Projektbeteiligungen von Verwaltungseinheiten der **dezentralen** Bundesverwaltung **mit eigener Rechtspersönlichkeit** können durch das SBFI direkt finanziert werden. Liste der zentralen/dezentralen Verwaltungseinheiten siehe [RVOV](#), Anhang 1.

Projektbetrag pro Jahr, der bei einer allfälligen Aufstockung der Voranschlagskredite vom SBFI kompensiert werden kann. Wird eine Mittelaufstockung zulasten des SBFI gewünscht, ist dies in einem dem SBFI-Schreiben beiliegenden Formular für Mittelaufstockung zu bestätigen. Bitte beachten Sie folgende Einreichefristen für dieses Formular (aufgrund des Prozesses zur Erstellung des Voranschlags):

- Von Januar bis Mitte Juni: Kompensationen sind ab nächstem Jahr möglich (n+1)  
Beispiel: Einreichung Formular im März 2025 → mögliche Kompensation ab dem Jahr 2026.
- Von Juli bis Dezember: Kompensationen sind ab übernächstem Jahr möglich (n+2)  
Beispiel: Einreichung Formular im September 2025 → mögliche Kompensation ab dem Jahr 2027.